

PROTOKOLL DES GEMEINDERATES

Sitzung vom: 28. März 2024
Entscheid: 2024-128
Register: 3.4.4

Einstellung Sozialhilfe Norbert Krumm

I. Sachverhalt

Name, Vorname, Geburtsdatum: **Krumm, Norbert**, geb. 8. Mai 1999
Adresse: Bergstrasse 18A, 48453 Wollheim
Heimatort / Staat / Ausweis: Deutschland, Aufenthaltsbewilligung B
Zivilstand: ledig
Sozialhilfe seit: 25. März 2023
Saldo Sozialhilfe: CHF 28'530.50

Für Norbert Krumm wird mit Entscheid vom 25. März 2023 Sozialhilfe gewährt.

II. Erwägungen

Rückerstattung Sozialhilfe

Bevor bei einem abgeschlossenen Unterstützungsfall die Rückerstattungsfähigkeit über das Einkommen geprüft wird, ist in der Regel eine angemessene Zeit (ab sechs Monaten) für die finanzielle Erholung zu gewähren. In begründeten Fällen kann von der Regel abgewichen werden.

Die rückerstattungspflichtige Sozialhilfe von Norbert Krumm beträgt aktuell CHF 28'530.50.

III. Entscheid

1.

Die Sozialhilfe für Norbert Krumm wird infolge Wegzugs per 1. März 2024 nach Wollheim nach Übernahme des Übergangsmonats per 31. März 2024 eingestellt.

2.

Die Rückerstattung der offenen Sozialhilfe von CHF 28'530.50 ist durch den Regionalen Sozialdienst erstmals per März 2025 bei Norbert Krumm zu prüfen.

Sitzung vom: 28. März 2024
Entscheid: 2024-128
Seite: 2 von 2

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Gesundheit und Soziales, Kantonaler Sozialdienst, Beschwerdestelle SPG, Unterer Bärengaben 2, 48453 Wollheim, schriftlich Beschwerde geführt werden.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist

- a) anzugeben, wie entschieden werden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen dieser andere Entscheid verlangt wird.

Auf eine Beschwerde, die den aufgeführten Anforderungen nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

Der angefochtene Entscheid ist anzugeben, allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.